



Kanton Appenzell I. Rh.

Berufskosten Person 1

Berufskosten Person 2 auf der Rückseite

Formular 4

2016



Person 1 Reg.-Nr.

Jahrespauschalen sind nach Dauer der Erwerbstätigkeit umzurechnen.

2.3 Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur in begründeten Fällen geltend gemacht werden.

Begründung:

- Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels
- Zeitersparnis von über 60 Minuten pro Tag bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges
- Ständige Benützung des privaten Motorfahrzeuges auf Verlangen und gegen Entschädigung der Arbeitgeberfirma (Bestätigung beilegen)
- Unmöglichkeit / Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zufolge Krankheit oder Behinderung (Arztzeugnis beilegen)

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte während der Mittagspause können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, welche für die Verpflegung abzugsberechtigt sind. Dafür entfällt der Verpflegungsabzug (3.1).

5. Fahrkosten für die Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sind unter Ziffer 2 aufzuführen.

1. Dauer der Erwerbstätigkeit								Abzüge 2016 der Person 1 Fr.
<input type="checkbox"/> ganzjährig <input type="checkbox"/> nicht ganzjährig: Dauer von bis 								
2. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte								400
2.1 Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel								
Datum von	bis	Weg von	nach					
2.2 Fahrrad, Motorrad (Kontrollschild mit gelbem Grund)								402
2.3 Privates Motorfahrzeug								404
Datum von	bis	Weg von	nach	km / Weg	km / Tag	Tage	Total km	
Total Fahrdistanz mit privatem Motorfahrzeug								
Total km x Fr. (Kostensatz gemäss Wegleitung) <small>Direkte Bundessteuer Limite Fr. 3'000.- erfolgt von Amtes wegen.</small>								404
3. Mehrkosten für Verpflegung								408
3.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: Pro Arbeitstag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200								
3.2 Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen: Pro Arbeitstag Fr. 7.50 / im Jahr Fr. 1'600								410
3.3 Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit: Pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200								412
4. Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten								416
4.1 Pauschalabzug: Fr. 1'000 zuzüglich 5% des Nettolohnes, höchstens Fr. 5'000								
4.2 Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Berufskosten Aufstellung 								418
5. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt								426
5.1 Unterkunft: Ortsübliche Kosten für ein Zimmer Monate à Fr. 								
5.2 Verpflegung: Pro Arbeitstag Fr. 30 / im Jahr Fr. 6'400, bei Verbilligung der Mahlzeiten durch den Arbeitgeber pro Arbeitstag Fr. 22.50 / im Jahr Fr. 4'800								428
6. Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit								432
6.1 Pauschalabzug: 20% der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800, höchstens Fr. 2'400								
6.2 Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Kosten siehe Wegleitung Aufstellung 								434
7. Total der Berufskosten								438

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3 Ziffer 10.1

Zu deklarierendes Einkommen bei Benützung eines Geschäftsfahrzeuges und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz.

Arbeitsort	Anzahl Arbeitstage (ohne Aussendiensttätigkeit)	Anzahl km	Fahrten pro Tag	Anzahl km pro Jahr	Rappen pro km	Einkommen CHF ohne Rappen
	x		x	=	x	=
	x		x	=	x	=

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 2 Ziffer 6.4

Berufskosten Person 2

Berufskosten Person 1 auf der Vorderseite



Kanton Appenzell I. Rh.

Person 2

Jahrespauschalen sind nach Dauer der Erwerbstätigkeit umzurechnen.

2.3 Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur in begründeten Fällen geltend gemacht werden.

Begründung:

- Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels
- Zeitersparnis von über 60 Minuten pro Tag bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges
- Ständige Benützung des privaten Motorfahrzeuges auf Verlangen und gegen Entschädigung der Arbeitgeberfirma (Bestätigung beilegen)
- Unmöglichkeit / Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zufolge Krankheit oder Behinderung (Arztzeugnis beilegen)

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte während der Mittagspause können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, welche für die Verpflegung abzugsberechtigt sind. Dafür entfällt der Verpflegungsabzug (3.1).

5. Fahrkosten für die Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sind unter Ziffer 2 aufzuführen.

1. Dauer der Erwerbstätigkeit								Abzüge 2016 der Person 2 Fr.
<input type="checkbox"/> ganzjährig <input type="checkbox"/> nicht ganzjährig: Dauer von _____ bis _____								
2. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte								450
2.1 Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel								
Datum von	bis	Weg von	nach					450
								450
2.2 Fahrrad, Motorrad (Kontrollschild mit gelbem Grund)								452
2.3 Privates Motorfahrzeug								454
Datum von	bis	Weg von	nach	km / Weg	km / Tag	Tage	Total km	
Total Fahrdistanz mit privatem Motorfahrzeug								
Total	_____ km x _____	Fr. (Kostensatz gemäss Wegleitung)		Direkte Bundessteuer Limite Fr. 3'000.- erfolgt von Amtes wegen.				454
3. Mehrkosten für Verpflegung								458
3.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: Pro Arbeitstag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200								
3.2 Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen: Pro Arbeitstag Fr. 7.50 / im Jahr Fr. 1'600								
3.3 Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit: Pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200								462
4. Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten								466
4.1 Pauschalabzug: Fr. 1'000 zuzüglich 5% des Nettolohnes, höchstens Fr. 5'000								
4.2 Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Berufskosten Aufstellung								468
5. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt								476
5.1 Unterkunft: Ortsübliche Kosten für ein Zimmer _____ Monate à Fr. _____								
5.2 Verpflegung: Pro Arbeitstag Fr. 30 / im Jahr Fr. 6'400, bei Verbilligung der Mahlzeiten durch den Arbeitgeber pro Arbeitstag Fr. 22.50 / im Jahr Fr. 4'800								478
6. Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit								482
6.1 Pauschalabzug: 20% der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800, höchstens Fr. 2'400								
6.2 Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Kosten siehe Wegleitung Aufstellung								484
7. Total der Berufskosten								488

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3 Ziffer 10.2

Zu deklarierendes Einkommen bei Benützung eines Geschäftsfahrzeuges und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz.

Arbeitsort	Anzahl Arbeitstage (ohne Aussendiensttätigkeit)	Anzahl km	Fahrten pro Tag	Anzahl km pro Jahr	Rappen pro km	Einkommen CHF ohne Rappen
	X		X	=	X	=
	X		X	=	X	=

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 2 Ziffer 6.4